

VORLAGE FÜR DEN STUDENTINNENRAT DER SUB
TITEL: GENDERSENSIBLE SPRACHE MIT INHALTLICHEN KONSEQUENZEN

Eingereicht für die Sitzung vom 02. 02. 2017

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- Parl. Initiative | Motion | Postulat | Interpellation | Anfrage
 Bericht | Abberufungsantrag | Auflösungsantrag | Vorstandsantrag
 Abänderungsantrag (zu _____)

AutorIn:

- SR-Mitglied | Vorstand | Fachschaft | Fachschaftskonferenz

Name(n) und Gruppierung(en):

Lucas Brönnimann (glp); Noémie Lanz (sf); Pia Portmann (VS); Tobias Vögeli (VS)

Antrag:

Reglemente und Statuten werden gemäss Beilage I geändert, bzw ergänzt.

Begründung:

Die Arbeitsgruppe Gendergerechte Sprache in Statuten und Reglementen, die anlässlich des SR vom 22. September 2016 gegründet wurde, hat alle Reglemente und die Statuten auf gendersensible Sprache überprüft und gemäss dem erarbeiteten Leitfaden (Beilage II) überarbeitet.

Um die Reglemente und Statuten bis in letzter Konsequenz gendersensibel auszuarbeiten, sind gewisse inhaltliche, politische Fragestellungen unausweichlich. Aus Gründen der Transparenz und aus demokratischen Grundgedanken, werden diese Punkte dem SR zum jetzigen Zeitpunkt zur Entschlussfassung vorgelegt. Bei den strittigen Punkten handelt es sich vorwiegend um die Handhabung der Quoten, in Fällen von Kandidierenden mit trans*Hintergrund oder nicht-binären Personen (siehe Beilage III – Begriffserklärung).

Die hier vorgelegte Normänderungen wurden unter anderem mit Fachpersonen des Transgender Network Switzerland erarbeitet und von Ihnen als vorbildlich gerühmt.

Beilage(n):

Entwurf der Reglements- und Statutenänderung (Beilage I)
Bearbeitungsleitfaden (Beilage II)
Begriffserklärung (Beilage III)

Wird durch SR-Präsidium ausgefüllt:

Eingereicht:		Bemerkungen:			Trakt:
Visum SR:		Ja	Nein	Enth	Ergebnis:

Entwurf der Reglements- und Statutenänderung (Beilage I)

Statuten der SUB Artikel 18, 26 und 31

Bisher:

Art. 18

1 Der SR hat 40 Sitze. Der Frauenanteil beträgt mindestens 40%. Vakante Sitze als Folge von vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt) oder aufgrund der Wahlergebnisse werden bei der Ermittlung der Mitgliederzahl nicht mitgezählt. Unterschreitet die so ermittelte Mitgliederzahl die halbe Sitzzahl (20), gilt der SR umgehend als aufgelöst. Es ist nach Art. 19, Ziffer 3 zu verfahren.

Neu:

Art. 18

1 Der SR hat 40 Sitze. Der **Cis-Männeranteil** beträgt **höchstens 60%**. Vakante Sitze als Folge von vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt) oder aufgrund der Wahlergebnisse werden bei der Ermittlung der Mitgliederzahl nicht mitgezählt. Unterschreitet die so ermittelte Mitgliederzahl die halbe Sitzzahl (20), gilt der SR umgehend als aufgelöst. Es ist nach Art. 19, Ziffer 3 zu verfahren.

Bisher:

Art. 26

1 Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Beide Geschlechter sind vertreten, wovon mindestens 40% Frauen sind. Er regelt die Ressortaufteilung selbst.

Neu:

Art. 26

1 Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. **Frauen* und Männer*** sind vertreten, wovon mindestens 40% **Frauen*** sind. Er regelt die Ressortaufteilung selbst.

1^{bis} Nicht binäre Personen tangieren die Quote nicht. Wenn durch die Wahl einer nicht-binären Person eine Quote nicht mehr erfüllt wird, muss sie bei der nächsten Wahl wieder erfüllt werden.

Bisher:

Art. 31

1 Die Rekurskommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, wobei jedes Geschlecht zu maximal 2/3 vertreten ist. Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung, wobei jedes Geschlecht zu maximal 2/3 vertreten ist. Ein Mitglied ist jeweils als SekretärIn tätig.

Neu:

Art. 31

1 Die Rekurskommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, wobei **Frauen***, **respektive Männer*** zu maximal 2/3 vertreten **sind**. Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung, wobei **Frauen***, **respektive Männer*** zu maximal 2/3 vertreten **sind**. Ein Mitglied ist jeweils als Sekretär_in tätig.

Rekurskommissions-Reglement Artikel 3

Bisher:

Art. 3

1 Ein Mitglied der Rekurskommission welches an einem Entscheid mitwirkt, tritt in den Ausstand, wenn es

- a) in der Sache ein persönliches Interesse hat
- b) für eine der Parteien in der gleichen Sache tätig war
- c) mit einer der Parteien in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder Kindesannahme verbunden ist; die Auflösung der Ehe hebt den Ausstandsgrund nicht auf
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Neu:

Art. 3

1 Ein Mitglied der Rekurskommission welches an einem Entscheid mitwirkt, tritt in den Ausstand, wenn es

- a) in der Sache ein persönliches Interesse hat
- b) für eine der Parteien in der gleichen Sache tätig war
- c) mit einer der Parteien in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, **eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft** oder Kindesannahme verbunden ist; die Auflösung der Ehe **oder eingetragenen Partnerschaft** hebt den Ausstandsgrund nicht auf
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

SR-Geschäftsreglement Artikel 33, 34^{bis} und 50

Bisher:

Art. 33

- 1 Der SR wählt die Delegierten der StudentInnenschaft in universitären und weiteren Gremien.
- 2 Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden.
- 3 Die Delegiertensitze sind zu gleichen Teilen mit männlichen und weiblichen Studierenden zu besetzen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur zulässig wenn diese durch die Art des Gremiums vorgeschrieben werden oder wenn keine entsprechenden Kandidaturen vorliegen.

Neu:

Art. 33

- 1 Der SR wählt die Delegierten der StudentInnenschaft in universitären und weiteren Gremien.
- 2 Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden.
- 3 Die Delegiertensitze sind zu gleichen Teilen mit männlichen* und weiblichen* Studierenden zu besetzen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur zulässig wenn diese durch die Art des Gremiums vorgeschrieben werden oder wenn keine entsprechenden Kandidaturen vorliegen.
- 3^{bis} Nicht-binäre Personen werden bei der Verteilung der Delegiertensitze jeweils zum numerisch untervertretenen Geschlecht gezählt.

Bisher:

Art. 34 bis

- 1 Der SR wählt die der SUB nach den Statuten und Reglementen des Verbandes der Schweizerischen StudentInnenschaft (VSS) zustehenden Delegierten.
- 2 Die SUB wählt ebenso viele Ersatzdelegierte.
- 3 Der Delegation und der Ersatzdelegation gehören jeweils mindestens zwei Mitglieder SUB-Vorstandes an und der Vorstand kann auf die Sitze verzichten.
- 4 Die SUB muss an den Delegiertenversammlung durch mindestens 40 % Frauen vertreten sein.

Neu:

Art. 34 bis

- 1 Der SR wählt die der SUB nach den Statuten und Reglementen des Verbandes der Schweizerischen StudentInnenschaft (VSS) zustehenden Delegierten.
- 2 Die SUB wählt ebenso viele Ersatzdelegierte.
- 3 Der Delegation und der Ersatzdelegation gehören jeweils mindestens zwei Mitglieder SUB-Vorstandes an und der Vorstand kann auf die Sitze verzichten.
- 4 Die SUB darf an den Delegiertenversammlung durch höchstens 60% Cis-Männer vertreten sein.

Bisher:

Art. 50

- 1 Grundsätzlich erteilt die/der PräsidentIn das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

1^{bis} Die/der PräsidentIn führt nach Geschlechtern getrennte Redelisten. Das Wort wird nach Möglichkeit abwechselnd je einer Frau und einem Mann erteilt.

Neu:

Art. 50

1 Grundsätzlich erteilt **das Präsidium** das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

1^{bis} **Das Präsidium** führt nach **den binären** Geschlechtern getrennte Redelisten. Das Wort wird nach Möglichkeit abwechselnd je einer Frau* und einem Mann* erteilt.

1^{ter}Nicht-binäre Ratsmitglieder werden auf die jeweils kürzere Liste gesetzt.

SR-Wahlreglement Artikel 2, 25 und 30

Bisher:

Art. 2

1 Gemäss Art. 18 der Statuten der SUB vom 01.03.1990 (Stand: 24.02.2011) setzt sich der StudentInnenrat aus 40 Mitgliedern zusammen, worunter mindestens 16 Frauen sind (Quorum).

2 Vakante Sitze gemäss Art. 26 dieses Reglements werden den Männern angerechnet.

Neu:

Art. 2

1 Gemäss Art. 18 der Statuten der SUB vom 01.03.1990 (Stand: 24.02.2011) setzt sich der StudentInnenrat aus 40 Mitgliedern zusammen, worunter **höchstens 24 Cis-Männer** sind (Quorum).

2 Vakante Sitze gemäss Art. 26 dieses Reglements werden den **Cis-Männern** angerechnet.

Bisher:

Art. 25

1 Bis das in Art. 2 dieses Reglements erwähnte Quorum erreicht ist, werden gewählte Männer durch nicht gewählte Kandidatinnen ersetzt.

2 Dafür wird für jede Liste der Geschlechterquotient berechnet. Der Geschlechterquotient berechnet sich, indem auf ein und derselben Liste die Stimmenzahl der nichtgewählten Kandidatin mit den meisten Stimmen durch die Stimmenzahl des gewählten Mannes mit den wenigsten Stimmen geteilt wird. Listen die keine nichtgewählte Kandidatin haben und Listen für die ausschliesslich Frauen kandidieren, werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf der Liste mit dem grössten Geschlechterquotienten wird die nichtgewählte Kandidatin mit den meisten Stimmen anstatt des gewählten Mannes mit den wenigsten Stimmen der selben Liste für gewählt erklärt. Sind die Geschlechterquotienten zweier Listen gleich hoch, entscheidet die Stimmenzahl der Frau.

3 Das Verfahren nach Absatz 2 wird so häufig wiederholt bis das Quorum erfüllt ist. Für jene Liste, bei der im vorangegangenen Durchgang ein Mann ersetzt wurde, wird der Geschlechterquotient jeweils neu bestimmt.

4 Falls nach Art. 25 Abs. 2 das Quorum nicht erfüllt ist, wird diejenige nichtgewählte Kandidatin mit den absolut meisten Stimmen für gewählt erklärt. Dabei ersetzt sie ein männliches SR-Mitglied einer anderen Liste. Zur Bestimmung der Liste, auf der das männliche SR Mitglied ausscheidet, gelten nacheinander folgende Regeln:

1. a) Es wird im Sinne von Art. 24 berechnet, wie die Sitze im SR verteilt wären, wenn es im SR einen Sitz weniger gäbe als es tatsächlich gibt.
2. b) Ersetzt wird der schlechteste Mann derjenigen Liste, die nach dieser Berechnung einen Sitz weniger zugute hätte.
3. c) Kann bei dieser Liste keine Frau nachrücken oder müssen mehrerer Männer ersetzt werden, wird die Sitzverteilung so berechnet, wie wenn es im SR zwei Sitze weniger gäbe. Reicht dies auch nicht, wird die Anzahl Sitze, mit welcher gerechnet wird, entsprechend weiter reduziert.
4. d) Kann mit dem Verfahren nach a)-c) nicht eindeutig eine Liste definiert werden, wird der Mann auf jener Liste ersetzt, welche am meisten Sitze aufweist. Haben mehrere Listen zusammen am meisten Sitze trifft es diejenige unter ihnen mit weniger Stimmen.

4 Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis das Quorum erreicht ist.

5 Kandidieren weniger als 16 Frauen, so finden Ergänzungswahlen gemäss des Bundesgesetzes über die politischen Rechte statt.

Neu:

Art. 25

1 Bis das in Art. 2 dieses Reglements erwähnte Quorum erreicht ist, werden gewählte **Cis-Männer** durch nicht gewählte **weibliche_trans_nicht-binäre Kandidierende** ersetzt.

2 Dafür wird für jede Liste der Geschlechterquotient berechnet. Der Geschlechterquotient berechnet sich, indem auf ein und derselben Liste die Stimmenzahl der nichtgewählten **weiblichen_trans_nicht-binären Kandidierenden** mit den meisten Stimmen durch die Stimmenzahl des gewählten **Cis-Mannes** mit den wenigsten Stimmen geteilt wird. Listen die keine **_n nichtgewählte_n weibliche_trans_nicht-binäre Kandidierende_n** haben und Listen für die **keine Cis-Männer** kandidieren, werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf der Liste mit dem grössten Geschlechterquotienten wird die **_der nichtgewählte weibliche_trans_nicht-binäre Kandidierende** mit den meisten Stimmen anstatt des gewählten **Cis-Mannes** mit den wenigsten Stimmen der selben Liste für gewählt erklärt. Sind die Geschlechterquotienten zweier Listen gleich hoch, entscheidet die Stimmenzahl der **_des weiblichen_trans_nicht-binären Kandidierenden**.

3 Das Verfahren nach Absatz 2 wird so häufig wiederholt bis das Quorum erfüllt ist. Für jene Liste, bei der im vorangegangenen Durchgang ein **Cis-Mann** ersetzt wurde, wird der Geschlechterquotient jeweils neu bestimmt.

4 Falls nach Art. 25 Abs. 2 das Quorum nicht erfüllt ist, wird die **_derjenige nichtgewählte weibliche_trans_nicht-binäre Kandidierende** mit den absolut meisten Stimmen für gewählt erklärt. Dabei ersetzt sie ein **cis-männliches SR-Mitglied** einer anderen Liste. Zur Bestimmung der Liste, auf der das **cis-männliche SR Mitglied** ausscheidet, gelten nacheinander folgende Regeln:

1. a) Es wird im Sinne von Art. 24 berechnet, wie die Sitze im SR verteilt wären, wenn es im SR einen Sitz weniger gäbe als es tatsächlich gibt.
2. b) Ersetzt wird der schlechteste **Cis-Mann** derjenigen Liste, die nach dieser Berechnung einen Sitz weniger zugute hätte.
3. c) Kann bei dieser Liste kein **_e weibliche_trans_nicht-binäre Kandidierende_r** nachrücken oder müssen mehrerer **Cis-Männer** ersetzt werden, wird die Sitzverteilung so berechnet, wie wenn es im SR zwei Sitze weniger gäbe. Reicht dies auch nicht, wird die Anzahl Sitze, mit welcher gerechnet wird, entsprechend weiter reduziert.
4. d) Kann mit dem Verfahren nach a)-c) nicht eindeutig eine Liste definiert werden, wird der **Cis-Mann** auf jener Liste ersetzt, welche am meisten Sitze aufweist. Haben mehrere Listen zusammen am meisten Sitze trifft es diejenige unter ihnen mit weniger Stimmen.

4 Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis das Quorum erreicht ist.

5 Kandidieren weniger als 16 **weibliche_trans_nicht-binäre Personen**, so finden Ergänzungswahlen gemäss des Bundesgesetzes über die politischen Rechte statt.

Bisher:

Art. 30

1 Scheidet ein weibliches SR-Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, und ist nach dem Ausscheiden das ins Art. 18 der Statuten der SUB beschriebene Quorum nicht erfüllt, so

erklärt der SUB Vorstand diejenige nicht gewählte Kandidatin der selben Liste als gewählt, welche die absolut meisten Stimmen erhalten hat.

2 Sind auf dieser Liste keine nichtgewählten Kandidatinnen mehr vorhanden, ist gemäss Art. 26 dieses Reglements zu verfahren.

3 Haben, vor oder nach dem in Art. 30.1 dieses Reglements beschriebenen Rücktritt, weitere Listen mehr Sitze als SR-Mitglieder (Vakanzen), so wird, bis durch den Eintritt einer Frau auf einer beliebigen dieser Listen das Quorum erfüllt wird, auf keiner dieser Listen ein Mann als gewählt erklärt.

Neu:

Art. 30

1 Scheidet ein weibliches **_trans_nicht-binäres** SR-Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, und ist nach dem Ausscheiden das ins Art. 18 der Statuten der SUB beschriebene Quorum nicht erfüllt, so erklärt der SUB Vorstand die **_denjenige_n** nicht gewählte **_n** weibliche **_trans_nicht-binäre** **Kandidierende_n** der selben Liste als gewählt, welche **_r** die absolut meisten Stimmen erhalten hat.

2 Sind auf dieser Liste keine nichtgewählten **weiblichen_trans_nicht-binären** **Kandidierenden** mehr vorhanden, ist gemäss Art. 26 dieses Reglements zu verfahren.

3 Haben, vor oder nach dem in Art. 30.1 dieses Reglements beschriebenen Rücktritt, weitere Listen mehr Sitze als SR-Mitglieder (Vakanzen), so wird, bis durch den Eintritt einer **weiblichen_trans_nicht-binären Person** auf einer beliebigen dieser Listen das Quorum erfüllt wird, auf keiner dieser Listen ein Mann als gewählt erklärt.

Arbeitsreglement des Vorstandes Artikel 4

Bisher:

Artikel 4

3 Bei Mutterschaft bzw. Vaterschaft erhält das Mitglied des Vorstandes während dreier Monate eine monatliche pauschale Entschädigung von Fr. 800.-, sofern das Arbeitsverhältnis mit der SUB noch für mindestens 6 Monate nach der Niederkunft fortgesetzt wird. Wird das Arbeitsverhältnis sofort nach der Niederkunft beendet, beträgt diese Entschädigung Fr. 500.-. Das Mutterschaftsgeld wird frühestens ab Beginn der zwölften Woche vor dem Geburtstermin ausgerichtet. Vaterschaftsgeld kann erst ab der Niederkunft geltend gemacht werden.

Neu:

Artikel 4

3 Bei **Elternschaft** erhält das Mitglied des Vorstandes während dreier Monate eine monatliche pauschale Entschädigung von Fr. 800.-, sofern das Arbeitsverhältnis mit der SUB noch für mindestens 6 Monate nach der Niederkunft **oder Fremdkindadaption** fortgesetzt wird. Wird das Arbeitsverhältnis sofort nach der Niederkunft **oder Fremdkindadaption** beendet, beträgt diese Entschädigung Fr. 500.-. Das **Schwangerschaftsgeld** wird frühestens ab Beginn der zwölften Woche vor dem Geburtstermin ausgerichtet. **Das Geld für den nicht schwangeren Elternteil** kann erst ab der Niederkunft geltend gemacht werden.

4^{bis} Pro Kind werden höchstens 2 Elternteile entschädigt.

Bearbeitungsleitfaden (Beilage II)

Die Schritte 1-2 sollen bei jedem Fall durchgegangen werden, die oberste Anweisung hat jeweils Priorität. Wenn diese nicht durchführbar ist, kann jeweils auf die nächste Anweisung zurückgegriffen werden.

Vorgehen:

1.1 Wenn möglich, immer die Mehrzahl verwenden (Grund: mündlich anwendbar, weniger Binarität und Sonderzeichen)

- Jeder Student und jede Studentin → alle Studierende
- Jede/r ProfessorIn → alle Professor_innen
- ACHTUNG → bei z.B. Verwarnungen macht Einzelperson Sinn:
- Bei definitiv angestellten Arbeitnehmenden... eine schriftliche Verwarnung des_der Angestellten...
- Dem_der Angestellten steht das Recht zu....

1.2 Wenn möglich, Verben substantivieren (Grund: weniger Sonderzeichen)

- Der/die DozentIn → der_die Dozierende (anstatt der Dozent* die Dozentin*/ der_die Dozent_in))
- Der/die StudentIn → der_die Studierende (Mehrzahl: die Studierenden)
- Der/die DoktorandIn → der_die Doktorierende (Mehrzahl: die Doktorierenden)
- Arbeitgeber → der_die Arbeitgebende
- Der/die Arbeitgeber/in → der_die Arbeitgebende
- Der Artikel folgt dem Nomen (Der_die Professor_in; Grund: sprachlich)

2. Müssen binäre Vorstellungen aufgegriffen werden, z.B. um diesen entgegenwirkende Massnamen zu beschreiben, soll ein "*" und "weiblich" und "männlich" verwendet werden.

- Mindestens eine Frau → Mindestens eine weibliche* Person

Sonstiges:

- Bei Institutionen muss keine Geschlechterbinarität aufgehoben werden, da es sich hier um eine rein grammatische Form handelt und keine Personen beschreibt. Handelt es sich aber um Institutionen und Personen gleichzeitig, wird der statische Unterstrich verwendet.
 - Institutionen: KulturpartnerInnen/ Kulturpartner und Kulturpartnerinnen. NICHT Kulturpartner_innen
 - Institutionen und Personen: Der_die Sponsor_in (Mehrzahl: die Sponsor_innen)

- **Nomen**
 - Bei Nomen wird die Reihenfolge des Nomen/Artikels übernommen (Bsp. 1-3)
sonst Maskulinum zuerst (Bsp. 4-5)
 - der_die Protokollant_in
 - Diese_n Studierende
 - Welche_r Studierende; Welche_n Studierende_n
 - Der_die Studierende
 - Des_der Studierenden
- **Pronomen**
 - Personalpronomen → Femininum zuerst (sie_er; ihr_ihm; Grund: Bei Nomen kommt meistens das Maskulinum zuerst, deshalb als Ausgleich hier das Femininum zuerst)
 - Ihr_ihm
 - Sie_ihn
 - Sie_er
 - Jede_r
- Wenn möglich, wird der statische Unterstrich verwendet. (Grund: gängiger als “*”, auch mündlich anwendbar (nicht wie StudentX))
 - Dem/der Professorin → dem_der Professor_in
 - EineN FinanzverantwortlicheN → Eine_n Finanzverantwortliche_n
 - Ausnahme → “*” Binarität aufgreifen (siehe Schritt 2.)
- Evt Einzelfälle
 - Der_die Geschäftsführende (bei Einzelpersonen), die Geschäftsführung (evt bei mehreren)
 - Der_die Wählende (Personen die tatsächlich wählen)
 - Der_die Wahlberechtigte_r (Personen die wählen können)

Begriffserklärung (Beilage III)

Cis (lat. Diesseits)

Cis Personen oder cisgender Personen identifizieren sich vollständig mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht. Cis wird wie „trans“ als Adjektiv genutzt. „Cisgender“ wurde Ende Juni 2015 auch in das Oxford English Dictionary, also den britischen Duden, aufgenommen. Warum das wichtig ist? Jetzt haben nicht mehr nur trans Personen eine eigene Bezeichnung für ihre Geschlechtszugehörigkeit. (cis= nicht trans*)

trans (lat. darüber hinaus)

Unter den großen Schirm von trans fallen transsexuelle und transgender Personen. Trans Personen identifizieren sich nicht oder nicht gänzlich mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht. Das können unter anderem binäre trans Personen, also trans Frauen und Männer, genderqueere, genderfluide, agender und gendernonconforming Personen sein.

*Intersex, inter*geschlechtlich*

Intergeschlechtliche Personen können aus medizinischer Sicht genetisch und/oder anatomisch und hormonell weder dem männlichen, noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugewiesen werden. Es handelt hierbei weder um eine Störung, noch um eine Krankheit, auch wenn einige Ärzt*innen dies anders sehen. So können sie nämlich Zwangsverstümmelungen und nicht einvernehmliche Hormontherapien an intergeschlechtlichen Personen durchführen und sie in ein binäres Geschlechtersystem forcieren.

LGBTQIA

Sammelbegriff für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer/Questioning, Intersex, Asexual, vor allem im englischsprachigem Raum genutzt. Je nach Kontext kann „A“ auch für „Allies“, also Verbündete stehen.

nicht-binär, non-binary, genderqueer

Wer sich jenseits der Geschlechterbinarität von Mann und Frau verortet, sich mit keinem Geschlecht/weder* noch* identifiziert, sich mehreren Geschlechtern zugehörig fühlt oder genderfluide ist, fällt unter den Schirm nicht-binärer oder auch genderqueerer Identitäten.

**/_*

Indem man das „*“ oder den „_“ verwendet, zeigt man, dass man nicht nur von Frauen oder Männern spricht. Wenn man zum Beispiel „Freund_innen“ statt „Freundinnen“ schreibt, meint man damit Personen verschiedener Gender. Schreibt man aber „Freunde*“ meint man nur männliche cis und trans Personen, und keine weiblichen* Personen.

Bei Unklarheiten und Fragen könnt ihr euch jederzeit bei Pia Portmann melden
pia.portmann@subunibe.ch